



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum Mosel

Plan nach § 41 FlurbG

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren
Mehring (Blattenberg)

Az.: 71089-HA6.2.

**Vereinfachtes Flurbereinungsverfahren Mehring (Blattenberg) 71089-
HA6.2.**

Bestandteile und Anlagen des Planes nach § 41 FlurbG

1. Bestandteile, die an der Planfeststellung teilnehmen:

- 1.1 Karte zum Plan im Maßstab 1:5.000
- 1.2 Verzeichnis der Festsetzungen
- 1.3 Erläuterungsbericht

2 Anlagen, die nicht an der Planfeststellung teilnehmen:

- 2.1 Beiheft 1 – Verhandlungen, Vereinbarungen und Gutachten
- 2.2 Beiheft 2 – Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter
- 2.3 Beiheft 3 – Landespflegerisches Beiheft
- 2.4 Beiheft 4 – Wasserwirtschaftliches Beiheft
- 2.5 Beiheft 5 – Massen- und Kostenermittlungen

Aufgestellt: Bernkastel-Kues,

Gruppenleiter/in



(Jens Gillmann, OVR)

Sachgebietsleiter/in
Planung und Vermessung



(Jürgen Thielen, VR)

Sachgebietsleiter/in
Bautechnik



(Heidemarie Schlösser-Arend, BAR)

Sachgebietsleiter/in
Landespflege



(Martin Bitdinger, TA)

Genehmigt / Festgestellt: Trier, gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG

Genehmigt
am 17.11.2023
**AUFSICHTS- und
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION**
Im Auftrag



Sabine Haas



Die Bestandteile unter der Nr. 1 liegen in digitaler Form vor und tragen nach der Plangenehmigung bzw. Planfeststellung die folgenden Dateinamen: 2023-1117_71089_karte.pdf, 2023-1117_71089_vdf.pdf, 2023-1117_71089_eb.pdf. Sie stimmen mit den genehmigten bzw. festgestellten Unterlagen überein.



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Aktenzeichen: 6041-0159 Ref_44
Datum: 17.11.2023
Projekt-Nr.: 71089

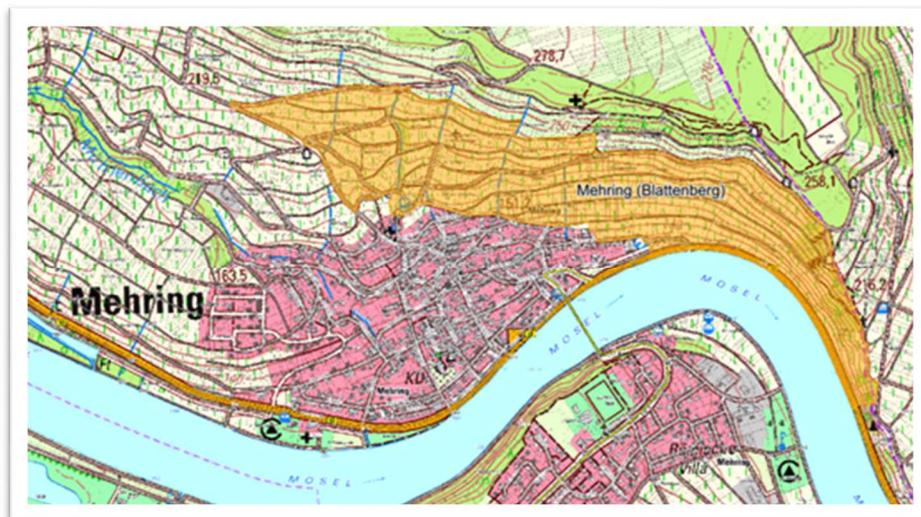
Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

Plangenehmigung

(§ 41 Abs. Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Vereinfachte Flurbereinigung Mehring (Blattenberg)

Ortsgemeinden Mehring und Pölich
Verbandsgemeinde Schweich a.d. Röm. Weinstraße
Landkreis Trier-Saarburg



I. Entscheidungen

1. Der **Wege- und Gewässerplan** mit landschaftspflegerischem Begleitplan der **Vereinfachten Flurbereinigung Mehring (Blattenberg)**, Landkreis Trier-Saarburg (im folgenden "Plan" genannt), wird mit den in diesem Beschluss in Nr. I, Nr. II.1 und Nr. III bis Nr. V. aufgeführten Regelungen, Auflagen und Bestimmungen **genehmigt**.

II. Plan

Gegenstand der Plangenehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen der Teilnehmergeinschaft sowie öffentlichen Anlagen (gem. Nr. II. 1.1 bis 1.3 dieser Genehmigung).

Der Plangenehmigungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Vereinfachten Flurbereinigung Mehring (Blattenberg).

Der Plan besteht aus den folgenden Bestandteilen und Anlagen:

1. Bestandteile, die an der Plangenehmigung teilnehmen:

- 1.1 Karte zum Plan im Maßstab 1: 2.000
- 1.2 Verzeichnis der Festsetzungen
- 1.3 Erläuterungsbericht

2. Anlagen, die nicht an der Plangenehmigung teilnehmen:

- 2.1 Beiheft 1 – Verhandlungen, Vereinbarungen und Gutachten
- 2.2 Beiheft 2 – Nicht an der Plangenehmigung teilnehmende Planungen Dritter
- 2.3 Beiheft 3 – Landespflegerisches Beiheft
- 2.4 Beiheft 4 – Wasserwirtschaftliches Beiheft
- 2.5 Beiheft 5 – Massen- und Kostenermittlungen

III. Wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Regelungen

1. Erlaubnisse für die Benutzung von Gewässern

Die für die Benutzung von Gewässern vorgesehenen Erlaubnisse werden entsprechend den Regelungen in Nr. II.1 und II.2 erteilt.

2. Sicherung der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) funktionsgerecht zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die Details regelt der Flurbereinigungsplan.

Das jeweilige Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen ist im Verzeichnis der Festsetzungen (Nr. II.1.2) beschrieben. Für das Erreichen des Entwicklungsziels ist ein Zeitraum von fünf Jahren vorgesehen (Herstellungs- und Entwicklungspflege, § 3 Abs. 6 Nr. 1 LKompVO). Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens drei Jahre nach Eingriffsbeginn herzustellen. Der Abschluss der Herstellung der Maßnahmen und das Erreichen des Entwicklungszieles sind der oberen Flurbereinigungsbehörde anzuzeigen.

Die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt über den Flurbereinigungsplan. Das Entwicklungsziel der Kompensationsmaßnahmen ist dauerhaft aufrechtzuerhalten. Details für die Unterhaltungspflege werden im Flurbereinigungsplan (Pflege- und Entwicklungsplan) geregelt und dem Rechtsnachfolger mitgeteilt (§ 3 Abs. 6 Nr. 2 LKompVO).

3. Genehmigungen nach Naturschutzrecht

Die nach § 4 Abs. 1 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ erforderliche Genehmigung wird mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde gemäß § 4 Abs. 3 durch diese Plangenehmigung ersetzt.

Für die Beseitigung der nach § 30 BNatSchG geschützten Trockenmauern wird mit Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erteilt. Die Trockenmauern werden durch Neubau von Trockenmauern in räumlicher Nähe ersetzt.

IV. Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen)

keine

V. Hinweise

1. Die genehmigten Bestandteile des Planes können online unter www.dlr.rlp.de unter *Direkt zu > Bodenordnungsverfahren* unter der Auswahl des Verfahrens eingesehen werden.
2. Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit der Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihnen berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.
3. Durch die Plangenehmigung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern der Vorhaben und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.
4. Die Plangenehmigung greift nicht in Privatrechte ein und richtet sich nicht an den einzelnen Beteiligten.
5. Der Plan tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Plangenehmigung mit seiner Durchführung begonnen wird. Maßgebend für den Eintritt der Unanfechtbarkeit ist der Zeitpunkt, zu dem der Plan gegenüber dem letzten Anfechtungsberechtigten unanfechtbar geworden ist.

6. Die Plangenehmigung umfasst auch die nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) der Plangenehmigung unterliegenden wasserbaulichen Maßnahmen.
7. Bei der Ausführung des Planes sind die einschlägigen DIN- und Bauvorschriften, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die jeweiligen Prüfbemerkungen zu beachten. Daneben sind – unbeschadet der verfahrensrechtlichen Regelungen des § 84 LBauO – die materiell-rechtlichen Vorschriften der LBauO sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten.
8. Die Unterhaltung von in der Flurbereinigung unverändert beibehaltenen Straßen, Wirtschaftswegen und Anlagen bleibt unberührt. Die neugeschaffenen oder ausgebauten Wirtschaftswege und Anlagen sind nach Abschluss der Arbeiten und Übernahme durch die Ortsgemeinde unter Hinweis auf § 68 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) durch die jeweils zuständige Ortsgemeinde bzw. Verbandsgemeinde im Auftrag der Ortsgemeinde zu unterhalten. Die Flurbereinigungsbehörde bestimmt den Zeitpunkt des Übergangs der Unterhaltung im Flurbereinigungsplan.
9. Die Unterhaltung natürlich fließender Gewässer und ihrer Ufer sowie der Umfang der Unterhaltung richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes (§§ 39, 40, 41 WHG sowie §§ 34, 35, 40 LWG). Gemäß § 35 Abs. 1 LWG obliegt die Unterhaltung natürlich fließender Gewässer III. Ordnung den kreisfreien Städten, verbandsfreien Gemeinden bzw. den Verbandsgemeinden. Unter Hinweis auf § 42 FlurbG wird die gesetzliche Unterhaltungspflicht an den natürlich fließenden Gewässern auch durch vorgesehene Maßnahmen und Anlagen durch die Teilnehmergeinschaft nicht berührt. Auch für eine nur übergangsweise eintretende Unterhaltungspflicht der Teilnehmergeinschaft an den von ihr ausgebauten, veränderten oder verlegten natürlich fließenden Gewässern besteht kein Grund, da an diesen und an den neuen natürlich fließenden Gewässern kraft Gesetzes von vornherein die Verbandsgemeinde bzw. Stadt unterhaltungsverpflichtet ist. Bei Neubau eines natürlich fließenden Gewässers III. Ordnung gilt der Abnahmetermin

- als Zeitpunkt für den Beginn der gesetzlichen Unterhaltungspflicht. Den Abnahmetermin bestimmt die Flurbereinigungsbehörde. Die Unterhaltung künstlich fließender Gewässer wird durch den Flurbereinigungsplan geregelt (§ 35 Abs. 4 LWG).
10. Wegebau- und Erdarbeiten sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie in Trier bekannt zu geben. Werden bei Erdarbeiten Kulturdenkmäler wie z.B. alte Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen oder andere Funde (Scherben, Steingeräte, Werkzeuge, Skelettreste) entdeckt, sind diese von den ausführenden Firmen bzw. vom Verband der Teilnehmergeinschaften unverzüglich der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie – Abteilung Erdgeschichte in Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz und der Direktion Landesarchäologie Außenstelle Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier sowie der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz, Schillerstraße 44, 55116 Mainz anzuzeigen. Diese archäologischen Objekte unterliegen entsprechend § 17 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) der Anzeigepflicht. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. Sofern Kampfmittelsondierungen erforderlich werden, soll rechtzeitig eine Abstimmung mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe vorgenommen werden.
 11. Baustoffe und Bauteile müssen so beschaffen sein, dass die Anlagen sicher den inneren und äußeren physikalischen und chemischen Angriffen des Wassers, des Bodens und der Luft standhalten, und dass die einzelnen Werkstoffe einander und die Umwelt nicht schädlich beeinflussen können.
 12. Beim Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden sind besonders die Vorgaben des Abschnittes 2 der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der ab 01.08.2023 geltenden Neufassung und DIN 19731

- (Verwertung von Bodenmaterial) und die gesetzlichen Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu beachten. Die dort beschriebenen Anforderungen sind im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens verbindlich zu machen.
13. Die Sicherheitsbestimmungen und Bauvorgaben sowie Auflagen aus deren Schutzbestimmungen bei der Durchführung von Maßnahmen im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind einzuhalten. Des Weiteren sind Anzeigefristen vor Bautätigkeiten gegenüber dem jeweiligen Träger einzuhalten.
 14. Für die Ansaat von Flächen bzw. Pflanzung von Gehölzen ist gebietseigenes Saatgut und Pflanzmaterial i.S. des § 40 BNatSchG zu verwenden. Das Herkunftsgebiet ist durch Zertifikat nachzuweisen oder die Ansaat durch z.B. Mahdgutübertragung von lokalen Spenderflächen vorzunehmen.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Vereinfachte Flurbereinigung Mehring (Blattenberg) wurde am 16.11.2018 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Mosel nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG angeordnet. Mit Beschluss des DLR vom 04.08.2020 wurde das Flurbereinigungsgebiet nach § 8 Abs. 1 FlurbG geringfügig geändert. Die Beschlüsse sind unanfechtbar.

Das DLR Mosel hat auf der Grundlage der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Verfahrensgebietes gemäß § 37 FlurbG den Plan im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Mehring (Blattenberg) aufgestellt.

Die landespflegerischen Belange wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung Landkreis Trier-Saarburg) und Oberen Naturschutzbehörde (Struktur- und

Genehmigungsdirektion Nord), die wasserwirtschaftlichen Belange mit der Unteren Wasserbehörde (Kreisverwaltung Trier-Saarburg) und Oberen Wasserbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Trier) abgestimmt.

Das abschließende Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde in der Sitzung am 10.05.2023 hergestellt.

Die nach dem Rundschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten vom 01.12.2003 in der Fassung vom 09.05.2008 vorgeschriebene Beteiligung der nach Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen erfolgte mit Schreiben vom 13.06.2023.

Beteiligt wurden:

1. Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Postfach 1674, 55006 Mainz
2. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Postfach 1565, 55005 Mainz
3. POLLICHIA, Verein für Naturforschung und Landespflege e. V., Erfurter Str. 7, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße
4. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V. (GNOR), Osteinstraße 7-9, 55118 Mainz
5. Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V., Postfach 27, 55453 Gensingen
6. Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e. V., Gaulsheimer Straße 11a, 55437 Ockenheim
7. Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e. V., Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel
8. NaturFreunde Rheinland-Pfalz e.V. Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ebertstraße 22, 67063 Ludwigshafen

9. Deutschen Gebirgs- und Wandervereine, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Fröbelstraße 24, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße
10. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Rheinland-Pfalz e. V., Kirchenstraße 13, 67823 Obermoschel

Der NABU, BUND und die Pollichia haben in einer gemeinsamen Stellungnahme vom 12.07.2023 Bedenken geäußert. Diese konnten im Nachhinein ausgeräumt werden. Die Zustimmung wurde mit E-mail vom 13.10.2023 erteilt. Weitere Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgebracht.

Der Plan wurde im Einvernehmen mit den Trägern öffentlicher Belange einschließlich der landwirtschaftlichen Berufsvertretung aufgestellt. Es wurden während der Beteiligung keine Einwendungen erhoben.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt (§ 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Die Betroffenheit der im Gebiet vorkommenden, nach § 44 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten sowie die Betroffenheit von Biotopen und sonstiger Schutzobjekte sind überprüft worden.

Danach ist der Plan mit den Unterlagen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gem. § 41 Abs. 4 FlurbG zur Plangenehmigung vorgelegt worden.

2. Begründung

Diese Genehmigung wird von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Obere Flurbereinigungsbehörde erlassen. Die Rechtsgrundlage für die Genehmigung ist § 41 Abs. 4 des FlurbG.

Prüfung der Umweltauswirkungen

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hat am 23.10.2023 eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt (§ 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)) und festgestellt, dass hinsichtlich der zu prüfenden Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG durch die geplanten Ausbaumaßnahmen der Teilnehmergemeinschaft keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1 -3 des UVPG wurden bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens berücksichtigt. Auf eine vertiefte Untersuchung der Umweltverträglichkeit gemäß § 5 (2) UVPG kann aufgrund der Vorprüfung verzichtet werden. Der Verzicht auf die Durchführung einer UVP wurde online unter <https://add.rlp.de/service/bekanntmachungen> sowie auf der UVP-Plattform der Länder (www.uvp-verbund.de) öffentlich bekannt gemacht.

Durch das Flurbereinigungsverfahren sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von NATURA 2000-Gebieten zu erwarten, da keine Schutzgebiete nach Vogelschutz- und FFH-Richtlinie direkt betroffen sind.

Die Artenschutzprüfung hat unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ergeben, dass der Plan mit den Artenschutzbestimmungen verträglich ist. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt.

Nach Durchführung aller landespflegerischen Maßnahmen ist zu erwarten, dass alle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen oder ersetzt sind.

Anregungen von Trägern öffentlicher Belange und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung:

Das Landesamt für Geologie und Bergbau weist mit Stellungnahme vom 11.07.2023 unter Bezugnahme auf die Stellungnahmen vom 17.08.2017 und 07.05.2019 auf Folgendes hin:

- 1. Bei größeren Eingriffen in die Hanggeometrie, wie etwa Auffüllungen oder Abgrabungen, ist darauf zu achten, dass die Standsicherheit der Auffüllmassen bzw. der neu entstandenen Anschnittsböschungen gewährleistet ist. Die einschlägigen DIN-Normen (u.a. DIN 402, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) sind zu beachten.*
- 2. Bei der Neugestaltung des Verfahrensgebietes sind insbesondere Belange des Erosionsschutzes und des dezentralen Wasserrückhalts in der Fläche zu berücksichtigen.*

zu 1.) Dem Hinweis wird unter V Hinweise Ziffer 6. dieser Plangenehmigung Rechnung getragen.

zu 2.) Dem Hinweis wird durch die vorliegende Planung Rechnung getragen. Die wasserwirtschaftliche Situation wird durch die Ertüchtigung der Wirtschaftswege / Einlassbauwerke und sonstiger Entwässerungsanlagen verbessert, was dem Erosionsschutz zugutekommt.

Aufgrund der Ergebnisse der Beteiligung ist mit Einwendungen seitens der Träger öffentlicher Belange und der landwirtschaftlichen Berufsvertretung nicht zu rechnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung Widerspruch bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Im Auftrag

Sabine Haas
(Baudirektorin)



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum Mosel

PLAN NACH § 41 FLURBG

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für das

vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

Mehring (Blattenberg)

Bestandteil Nr. 3 Erläuterungsbericht (EB)

Az.: 71089

Inhaltsverzeichnis Bestandteil 3: Erläuterungsbericht

1.	Bestandteile des Planes.....	3
2.	Allgemeines.....	3
2.1	Rechtsgrundlagen.....	3
2.2	Planungsgrundlagen.....	3
2.3	Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter.....	4
3.	Begründung und Abwägung.....	4
3.1	Allgemeine Begründung zum Plan.....	4
3.2	Wegenetz.....	5
3.3	Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen.....	6
3.4	Sonstige Planungen.....	7
3.5	Planfeststellungen/Planänderungen Dritter.....	9
3.6	Landespflege.....	9
3.6.1	<i>Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope.....</i>	<i>9</i>
3.6.2	<i>Eingriffsregelung.....</i>	<i>9</i>
3.6.3	<i>Sonstige landespflegerische Maßnahmen.....</i>	<i>10</i>
3.7	Verträglichkeitsprüfungen.....	11
3.7.1	<i>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....</i>	<i>11</i>
3.7.2	<i>NATURA 2000.....</i>	<i>11</i>
3.7.3	<i>Artenschutzprüfung.....</i>	<i>11</i>

1. Bestandteile des Planes

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „Plan“ bezeichnet.

Bestandteil 1 Karte zum Plan, Maßstab 1:2000

Bestandteil 2 Verzeichnis der Festsetzungen

Bestandteil 3 Erläuterungsbericht

Die den Bestandteilen zugrunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen.

Beiheft 1 Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten

Beiheft 2 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Beiheft 3 Landespflegerisches Beiheft

Beiheft 4 Wasserwirtschaftliches Beiheft

Beiheft 5 Massen- und Kostenermittlung

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung.

2. Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Das Gebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Mehring (Blattenberg) setzt sich aus Teilbereichen von zwei ehemaligen „Erstflurbereinigungen“ zusammen, man spricht deshalb von einer WG-Zweitbereinigung.

Das Verfahren wurde am 16.11.2018 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Mosel nach § 86 Absatz 1, Nr.1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet. Der Flurbereinigungsbeschluss ist unanfechtbar.

Mit dem Änderungsbeschluss vom 04.08.2020 wurden einige Flurstücke vom Verfahrensgebiet ausgeschlossen, da dort ein Baugebiet ausgewiesen wurde. Auch der Änderungsbeschluss ist unanfechtbar.

Die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, die Änderung, Verlegung und Einziehung vorhandener Anlagen bedürfen der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG bzw. der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG.

2.2 Planungsgrundlagen

Die grundlegenden Ziele des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Mehring (Blattenberg) wurden im Steillagenkonzept für das Anbaugebiet Mosel und in der ergänzenden Projektbezogenen Untersuchung entwickelt.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von ca. 52 ha. Es gehört im Wesentlichen zur Ortsgemeinde Mehring sowie mit einigen Flurstücken zur Ortsgemeinde Pölich. Beide Ortsgemeinden liegen in der Verbandsgemeinde Schweich an der Römischen Weinstraße die im Landkreis Trier-Saarburg gelegen ist.

Der südwestexponierte steile Prallhangbereich des Mehringer Blattenbergs gehört zu den historischen Weinbaulandschaften der Mosel.

Für die Ortsgemeinden Mehring und Pölich ist der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich a. d. Röm. Weinstraße aus dem Jahre 1980 mit dem dazugehörigen Landschaftsplan verbindlich; die letzte Änderung des Verfahrensgebietes betreffend fand mit der 15. Fortschreibung aus dem Jahre 2018 statt.

Laut Mail der VGV Schweich an der Römischen Weinstraße vom 25.04.2019 sind keine Kampfmittelbelastungen im Verfahrensgebiet bekannt und werden dort auch nicht vermutet.

2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Es ist ein Konzept zur Starkregenvorsorge für die gesamte Ortsgemeinde Mehring in Arbeit. Dieses Konzept, dessen Bereich über das Verfahrensgebiet hinausgeht, soll demnächst bei der SGD-Nord eingereicht werden. Für den Bereich des Flurbereinigungsverfahrens wurde vorab eine entsprechende Stellungnahme vom Planungsbüro Hömme abgegeben. Diese Stellungnahme wird ein Bestandteil des Starkregenkonzeptes sein. Im Flurbereinigungsverfahren sollen Teile dieser Stellungnahme umgesetzt werden. Hierauf wird unter Ziffer 3.3 näher eingegangen.

3. Begründung und Abwägung

3.1 Allgemeine Begründung zum Plan

Entsprechend der Begründung zum Flurbereinigungsbeschluss ist es Ziel des Bodenordnungsverfahrens, im Zuge der Neugestaltung des Verfahrensgebietes größere Bewirtschaftungseinheiten in den Rebflächen zu bilden und die Voraussetzungen für die maschinelle Bewirtschaftung im Seil- und Direktzug zu schaffen. Die verschiedenen Nutzungsansprüche an die Landschaft sind harmonisch zu verbinden, indem für einen Ausgleich zwischen den Interessen des Weinbaus und den Belangen von Arten- und Biotopschutz und der Erhaltung des traditionellen Landschaftsbildes gesorgt wird.

Insbesondere wurde dem Antrag des Teilnehmervorstandes auf Herstellung der Direktzugfähigkeit in einem Teilbereich des Verfahrensgebietes Rechnung getragen. Hierbei war zwischen der Errichtung einer Bearbeitungsspur oberhalb bestehender Mauern und der Beseitigung dieser Mauern abzuwägen. Aus statischen Gründen war die Anlage von Bearbeitungsspuren nicht möglich, sodass lediglich die Beseitigung der Mauern – es handelt sich in diesem Fall um Trockenmauern – als Möglichkeit blieb. Neben der Tatsache, dass hierdurch ein Ausnahmetatbestand zum §30 Bundesnaturschutzgesetz geschaffen wird, hat dies auf Grund wesentlich umfangreicherer Kompensationsmaßnahmen eine Erhöhung der Ausführungskosten zur Folge.

In einem Bereich des Verfahrensgebietes sind die Wege so schmal, dass dort weder technisch noch gefahrlos das Raupenmechanisierungssystem (RMS) eingesetzt werden kann. Dort stellt die Installation eines Schienensystems mit Rollenkörper eine gute Alternative dar um auch dort mittels Raupe mit Hangelwinde maschinell wirtschaften zu können.

Im östlichsten Teil des Verfahrensgebietes kann durch die Installation von Monorackbahnen zumindest durch die Erleichterung des Materialtransports die Wirtschaftlichkeit gesteigert werden.

Die Bodenordnung trägt durch all diese Maßnahmen zur Erhaltung des traditionellen Weinbaus in der Gemeinde Mehring bei und stärkt damit auch den Fremdenverkehr als

den für die Gemeinde Mehring maßgeblichen Wirtschaftsfaktor. Dieser Zielsetzung dient auch ein durch die Bodenordnung konzipierter Rundwanderweg.

Auf Grund der umfangreichen Maßnahmen und der starken Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist die Aufstellung eines Planes nach §41 FlurbG erforderlich.

3.2 Wegenetz

Die vorhandenen Wege können alle beibehalten werden, sie genügen jedoch aufgrund der befahrbaren Breite und dem Ausbauzustand oftmals nicht den Anforderungen an den modernen landwirtschaftlichen Verkehr und den Erfordernissen für eine Bewirtschaftung der angrenzenden Rebflächen mit Maschinen.

Erdwege:

Bei den Wegen Nr. 100 bis 132 wird der Wegeerdbau beibehalten. Diese Wege werden mittels Grader nachprofilert und mit Material ergänzt. Das i.d.R. vorhandene bergseitige Quergefälle wird beibehalten. Durch diese Maßnahmen wird die Wasserführung verbessert und die Wege werden ohne eine Versiegelung wieder in ganzer Breite nutzbar. Zur Verringerung des Oberflächenwasserabflusses erhalten einige Wege, soweit es unschädlich ist, eine talseitige Neigung zur großflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone in den angrenzenden Flächen.

Asphaltwege:

Im Weg Nr. 205 ist die Sanierung der Asphaltdecke mit gleichzeitiger Verbesserung der Wasserführung erforderlich. Bei der Maßnahme 200 wird der Kreuzungsbereich zur Verbesserung der Wasserführung umgestaltet und ein Asphaltwall angelegt.

Pflasterwege:

Der Weg Nr. 210 ist der HAUPTerschließungsweg des Verfahrensgebietes. Er weist insbesondere im Bereich der Einlaufbauwerke Setzungen auf. Diese Bereiche sind zur Verbesserung der Fahrsicherheit vor allem zur Verbesserung der Wasserführung auszubauen.

Der Weg weist auf ganzer Länge ein ungenügendes Bankett auf. Dieses soll zur Sicherung der Standfestigkeit der Pflasterbefestigung und zur besseren Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen verbreitert werden.

Absenkung von Randsteinen:

Damit landwirtschaftliche Fahrzeuge schadlos in die angrenzenden Weinberge einfahren bzw. aus ihnen herausfahren können, sind die Maßnahmen Nr. 300 bis 324 vorgesehen.

Diese Absenkungen sind i.d.R. wasserwirtschaftlich unschädlich. Lediglich bei den Maßnahmen Nr. 312, 320 und 322 ist die schräge Verlegung von Rasengittersteinen vorgesehen um weiterhin die bisherige wasserführende Höhe beizubehalten und ein Abschwemmen von Erdreich zu verhindern.

Vergrößerung von Wendestellen:

Eine wirtschaftliche Möglichkeit der Bearbeitung von Rebflächen stellt das sog. Raupenmechanisierungssystem (RMS) dar. Für die hierfür erforderlichen Gespannlängen weisen die Wendestellen einen zu geringen Durchmesser auf. In Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurden drei Wendestellen festgelegt, die durch talseitige Verbreiterung entsprechend vergrößert werden sollen. Diese Wendestellen befinden sich in den Wegen Nr. 120, 122 und 124.

Die im Zusammenhang mit der Vergrößerung erforderlichen Maßnahmen werden als Maßnahmen Nr. 562, 566 und 570 (Erneuerung der Einlaufbauwerke = Anlage von Sedimentationsbecken), als Maßnahmen Nr. 564, 568 und 572 (Errichtung von Stützmauern mit Hinterfüllung und Personenabsturzsicherung) sowie als Zuschlag zu den Wegebaukosten festgesetzt.

3.3 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen

Hauptvorflut für das Verfahrensgebiet ist die Mosel.

Das Verfahrensgebiet überlagert geringfügig das gesetzlich festgestellte Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Mosel. Maßnahmen im ÜSG sind nicht vorgesehen.

Zur Stellungnahme des Planungsbüro Hömme GbR „Berücksichtigung der Starkregenvorsorge bei der Flurbereinigung „Blattenberg“ vom Juni 2021:

Diese Stellungnahme wurde vorab für den Bereich des Verfahrensgebietes erstellt und wird Bestandteil des Starkregenvorsorgekonzeptes der Ortsgemeinde Mehring werden. Das o.g. Konzept befindet sich noch in der Entwurfsfassung. Nach Aussage des Planungsbüros Hömme ist die vorliegende Stellungnahme für den Verfahrensbereich fertiggestellt. Änderungen sind nicht zu erwarten.

Die dort vorgeschlagenen Maßnahmen sollen anfallendes Oberflächenwasser der Außengebiete aus der Ortslage Mehring fernhalten und so die Ortsentwässerung entlasten.

Wesentliche Teile dieser Stellungnahme sind in die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen der Flurbereinigung Mehring (Blattenberg) eingeflossen, alle konnten jedoch (noch) nicht umgesetzt werden.

- „Ertüchtigung der Entwässerungsrinnen zur Notentlastung“ (Punkt 2):

Hier ist die Flächenbereitstellung zur baulichen Herrichtung der Entwässerungsrinnen vorgesehen. Die bauliche Umsetzung mit einhergehender Versiegelung kann mangels erforderlicher Ausgleichsflächen im Verfahrensgebiet nicht umgesetzt werden.

- „Ertüchtigung der Wirtschaftswege / Einlassbauwerke zur Notentlastung“ (Punkt 3) und „Ertüchtigung weiterer Entwässerungsanlagen“ (Punkt 4):

Zur Umsetzung dieser Vorschläge sind die Maßnahmen in den Wendestellen in den Wegen Nr. 120, 122 und 124, die seitlichen Kastenrinnen Nr. 514, 524, 534, 552 und 574 sowie die Sedimentationsbecken Nr. 554, 556, 558, 562, 566 und 570 vorgesehen.

„Entschärfung der Gefahrenlage am Carelbach“ (Punkt 5):

Bisher wurde die durch ein Fachbüro zu erstellende Entwurfsplanung noch nicht vorgelegt. Aus diesem Grund erfolgte noch keine Flächenbereitstellung und es wurde auch keine Ausbauplanung zur Erlangung des Baurechts in den Plan nach §41 aufgenommen.

Lediglich die erwähnte Nachmodellierung wird als Maßnahme Nr. 200 festgesetzt.

- „Geeignete Auswahl und Gewährleistung der langfristigen Funktionalität der Entwässerungsanlagen“:

Die im Plan nach §41 festgesetzten Maßnahmen werden, soweit möglich, entsprechend der Stellungnahme dimensioniert.

Im Zuge der Übergabe in die Unterhaltung der neu geschaffenen Anlagen wird auf die Erfordernisse hingewiesen.

- „Sonstiges“:

Ein Rückbau von Entwässerungsanlagen ist im Verfahrensgebiet nicht umsetzbar.

Zusätzliche Verbesserung der baulichen Situation vorhandener Ein- und Auslaufbauwerke:

Zur weiteren Gewährleistung der Funktionsfähigkeit vorhandener Ein- und Auslaufbauwerke werden die Maßnahmen Nr. 504, 506, 508, 510 und 512 festgesetzt.

Grundsätzlich wird in allen Wegen, sei es durch Verbesserung der Querneigung, durch eine geregelte Wasserführung mittels Rasengittersteinen und Flussplatten oder durch Verbesserung der Einlaufsituation in die Vorfluter die Wasserführung so gestaltet, dass bei sachgerechter Unterhaltung ein geregelter Wasserrückhalt bzw. Wasserabfluss gewährleistet wird und somit der Starkregenvorsorge Rechnung getragen wird.

Zur Beseitigung einer Vernässung in einer Rebanlage wird eine defekte Quellfassung instandgesetzt. (Maßnahme Nr. 648).

Eine Bilanzierung des Direktabflusses ist nicht erforderlich. Das vorhandene Wegenetz mit den angrenzenden Weinbergen wird nicht verändert. Einlaufbauwerke werden entsprechend der Starkregenvorsorge verbessert. Die oberen Hangtafeln sind Ausgleichsflächen. Die weitere Umwandlung von vorhandenen Weinbergen in Ausgleichsflächen wirken sich positiv auf die hydrologischen Verhältnisse aus. Die Erosionsgefahr wird dadurch vermindert.

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Mit der vorliegenden Planung wird damit der gesetzlichen Forderung nach weitgehender Rückhaltung und Versickerung des Oberflächenwassers in der Fläche Rechnung getragen.

3.4 Sonstige Maßnahmen

Maßnahmen auf Antrag des Vorstandes und einzelner Beteiligter:

Maßnahmen zur Herstellung der Direktzugfähigkeit:

Die Maßnahmen Nr. 2000, 2005, 2010, 2015, 2025, 2030, 2035, 2040, 2045, 2050, 2055 und 2060 dienen der Herstellung der Direktzugfähigkeit. Hierbei handelt es sich um die Beseitigung von Trockenmauern (auf diese Tatsache wird im Abschnitt Landespflege näher eingegangen).

Nach der Beseitigung der o.g. Mauern sind die angrenzenden Flächen nach Abräumung durch die Beteiligten anzugleichen bzw. komplett zu planieren. Hierfür werden die Maßnahmen Nr. 618, 621, 624, 633, 636, 642, 645, 646, 647 und 651 festgesetzt. Auf Grund der Geländeangleichungen/Planierungen müssen die Einlaufbauwerke Nr. 526, 538 und 540 angepasst werden.

Auffüllungen:

Zur Reduzierung des Längsgefälles welches durch die damalige Anlage der Klappwege entstanden ist, sollen mehrere Weinberge am oberen Ende teilweise aufgefüllt werden. Hierzu werden die Maßnahmen Nr. 600 (mit 502), 603, 606, 609 (mit 506) und 627 festgesetzt.

Angleichungen:

Um die Einfahrt in den Weinberg zu erleichtern werden die Maßnahmen Nr. 612 und 615 festgesetzt.

Querterrassen:

Dort wo sehr kurze Zeilenlängen in Fallrichtung vorliegen bietet sich die Anlage von Weinbergsterrassen (Querbau) an. Lediglich ein Winzer hat diese Maßnahme gewünscht, hierfür wird die Maßnahme Nr. 639 festgesetzt.

Schienensystem mit Rollenkörper:

Dort wo die Wege zu schmal für den Einsatz des RMS sind soll ein Schienensystem mit Rollenkörper installiert werden, damit auch dort mittels Raupe mit Hangelwinde gewirtschaftet werden kann. Hierfür sind die Maßnahmen Nr. 654, 657 und 660 vorgesehen.

Monorackbahnen:

Um den Materialtransport in Flächen zu erleichtern, die wegemäßig nicht erschlossen sind, sollen Monorackbahnen errichtet werden. Hierfür werden die Maßnahmen Nr. 666 und 678 festgesetzt.

Mauersanierungen:

Zur Herstellung der Standsicherheit vorhandener Mauern sollen die Mauern Nr. 576 und 578 saniert werden.

Weitere sonstige Maßnahmen:

Zur Herstellung einer wertgleichen Landabfindung ist die Rodung eines Weinberges erforderlich (Nr. 663). Der dort abzufindende Eigentümer gibt einen gerodeten Weinberg ab und möchte keinen bestockten Weinberg erhalten.

Zum Erhalt eines Kulturdenkmals soll dieses saniert werden (Nr. 516). Laut Schreiben der GDKE, Landesdenkmalpflege, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege vom 17.04.2019 handelt es sich hier um ein Wegekreuz aus dem 17. Jahrhundert welches Erhaltungs- und Umgebungsschutz genießt. Der Standort liegt zwar nicht an einem ausgewiesenen Wanderweg, aber grundsätzlich werden alle Wirtschaftswege auch von Touristen frequentiert.

Zur Ergänzung des touristischen Angebotes ist ein Rundwanderweg in das Konzept aufgenommen worden (Nr. 730). Dieser Rundwanderweg verläuft teilweise auf der gleichen Trasse wie der Moselsteig.

Ebenfalls als touristische Maßnahme soll eine marode Personenabsturzsicherung entlang eines Seitensprunges zum Moselsteig erneuert werden (Nr. 582).

Zur Dokumentation und öffentlichen Darstellung des Flurbereinigungsverfahrens soll eine Hinweistafel (Nr. 699) errichtet werden.

3.5 Planfeststellungen/Planänderungen Dritter

Entfällt

3.6 Landespflege

3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope

Das Flurbereinigungsgebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“.

Im Verfahrensgebiet oder angrenzend befinden sich keine weiteren Schutzgebiete nach § 23-29 BNatSchG.

Als geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind Gebüsche trockener Standorte, Felsbereiche und Trockenmauern vorhanden.

3.6.2 Eingriffsregelung

Die Planung ist so konzipiert, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des § 15 BNatSchG weitgehend vermieden werden. Für die verbleibenden unvermeidbaren Eingriffe werden Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, so dass nach Abschluss des Verfahrens eine ausgeglichene Eingriffsbilanz besteht. Für alle Maßnahmen, die den Eingriffstatbestand erfüllen, besteht kein Vorrang der landespflegerischen Belange.

Die Bilanzierung der Maßnahmen erfolgte gemäß der Landes-Kompensationsverordnung und weist eine positive ökologische Bilanz auf.

Die Beseitigung der Trockenmauern dient der Herstellung der Direktzugfähigkeit. Nach der Beseitigung der o.g. Mauern sind die angrenzenden Flächen nach Abräumung durch die Beteiligten anzugleichen bzw. komplett zu planieren. Hierfür werden die Maßnahmen Nr. 618, 621, 624, 633, 636, 642, 645, 646, 647 und 651 festgesetzt.

Bei den mit den Maßnahmen Nr. 2000, 2005, 2010, 2015, 2025, 2030, 2035, 2040, 2045, 2050, 2055 und 2060 zu beseitigenden Mauern handelt es sich gemäß der Kartieranleitung der gesetzlichen geschützten Biotop in RLP vom 14.12.2022 um Trockenmauern. Der prozentuale Anteil der Ansichtsfläche der zu beseitigenden Mauern im Verhältnis zu allen im Verfahrensgebiet vorkommenden Trockenmauern beträgt ca. 5 %.

Gemäß § 30 Abs.2 Nr.7 des BNatSchG sind Trockenmauern grundsätzlich gesetzlich geschützt und dürfen nicht zerstört werden. Von den Verboten des Abs.2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Als Ausgleich werden hierzu Vernetzungstreifen ausgewiesen, auf denen neue Trockenmauern als CEF-Maßnahme terrassenförmig errichtet werden (Maßnahmen Nr. 702, 707, 709, 713, 717, 719). Es werden Trockenmauern mit einer Gesamtansichtsfläche von 597 m² beseitigt. Demgegenüber werden neue Trockenmauern mit einer Gesamtansichtsfläche von 688 m² errichtet.

Die ökologische Baubegleitung und ein anschließendes Monitoring für eine Gesamtdauer von drei Jahren werden durch ein externes Planungsbüro durchgeführt.

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die übrigen Eingriffe werden die Maßnahmen Nr. 700, 701, 704, 706, 708, 712, 716, 718, 722 und 766 festgesetzt.

Für die Durchführung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen bestehen keine anderweitigen rechtlichen Verpflichtungen.

Sie führen zu einer nachhaltigen Aufwertung durch

- die Schaffung zusammenhängender Biotopverbundstrukturen
- die Entwicklung und Wiederherstellung gesetzlich geschützter Biotop einschließlich des Verbundes zwischen einzelnen benachbarten Biotop
- die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines Vorkommens einer streng geschützten Art

Bei der Neuanlage der Trockenmauern ist das Erreichen des Entwicklungszieles unmittelbar nach Fertigstellung gegeben, bei den übrigen Maßnahmen ist ein Zeitraum von fünf Jahren vorgesehen (Herstellungs- und Entwicklungspflege, § 3 Abs. 6 Nr. 1 LKompVO).

Zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen werden alle landespflegerischen Maßnahmen nach einer 3-jährigen Entwicklungspflege in das Eigentum und Unterhaltung der Ortsgemeinde Mehring übergeben.

3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Mehring wird eine Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ (Nr. 740) durchgeführt. Die Aktion beinhaltet die Bereitstellung von Pflanzgut, Baumpfählen und Vorrichtungen zum Schutz gegen Wildverbiss für die freiwillige Pflanzung von Laubbäumen, Obstbäumen, Sträuchern und Kletterpflanzen auf Privatgrundstücken innerhalb des Verfahrensgebietes. Dabei werden ausschließlich heimische Hochstämme in alten regionalen Sorten zur Verfügung gestellt.

Weiterhin werden im Rahmen dieser Aktion auch Schiefer-Mauersteine zur Ausbesserung oder zum Neubau von Trockenmauern zur Verfügung gestellt.

Über das notwendige Maß der Eingriffsbilanzierung hinausgehend werden die Maßnahmen Nr. 703, 705, 710, 714, 720, 724, 726, 727, 728 und 730 bis 733 festgesetzt.

3.7 Verträglichkeitsprüfungen

3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Vorprüfung zur UVP nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) erstellt.

Die Bekanntgabe erfolgt auf der UVP-Plattform der Länder durch die ADD.

3.7.2 Prüfung NATURA 2000

Gemäß § 34 BNatSchG ist für die Flurbereinigung eine Vorprüfung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung) durchzuführen.

Südwestlich der Ortslage Mehring befindet sich ein Teilgebiet des FFH¹-Gebietes „Mosel“, für das eine FFH-Vorprüfung durchgeführt wurde.

Das Flurbereinigungsgebiet liegt so weit entfernt, dass Auswirkungen auf FFH-Lebensraumtypen und –arten auszuschließen sind.

Auch sind die genannten FFH-Lebensraumtypen und –arten überwiegend dem aquatischen Bereich zuzuordnen und im Verfahrensgebiet ohne Relevanz.

Auf eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung (FFH-Prüfung) kann somit verzichtet werden

3.7.3 Artenschutzprüfung

Für das Verfahrensgebiet ist eine Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG zur möglichen Betroffenheit besonders geschützter Arten durchgeführt worden.

Die Artenschutzprüfung hat ergeben, dass der Wege- und Gewässerplan mit den

¹ FFH... Flora-fauna-Habitat

Artenschutzbestimmungen verträglich ist.

Ergänzend hierzu ist für die Beseitigung der Trockenmauern ein externes Büro zur Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt worden.

Hier wird besonderes Augenmerk auf die Artengruppe der Reptilien (streng geschützte Art und Art des Anhang IV FFH-Richtlinie) gelegt.

Ergänzend hierzu sind eine ökologische Baubegleitung sowie ein anschließendes Monitoring vergeben worden.

Als Ersatz für wegfallende Mauern werden neue Trockenmauern im Umkreis von 500 m (Aktionsradius der Mauereidechse) im Verhältnis 1 : 1 angelegt.

Die Anlage der neuen Trockenmauern erfolgt als CEF-Maßnahme, d.h. die alten Mauern werden erst rekultiviert, nachdem die neuen Trockenmauern fertiggestellt sind. Da die neuen Mauern keine Entwicklungsdauer bis zur Wirksamkeit benötigen, ist eine zeitnahe Besiedlung möglich.

Nach Rücksprache mit dem beauftragten Büro sind die Anforderungen an CEF-Maßnahmen erfüllt und es ist davon auszugehen, dass hierdurch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entstehen.

Für die Abrissarbeiten an den Mauern sind Bauzeitenfenster festgelegt und werden je nach Erfordernis von der ökologischen Baubegleitung entsprechend der Witterung bzw. der Aktivitäten der Mauereidechsen angepasst.

Weitere besonders geschützte Arten sind durch die Maßnahmen dieser Planung nicht betroffen.

DLR: Mosel

Vereinfachte Flurb. n. §86(1) Nr.1 FlurbG: Mehring (Blattenberg)

71089

Verzeichnis der Festsetzungen

(1) Allgemeine Festsetzungen

Lfd. Nr.	Festsetzung
1	2
1	Träger der in diesem Verzeichnis festgesetzten Maßnahmen ist die Teilnehmergeinschaft des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Mehring (Blattenberg).

DLR: Mosel

Vereinfachte Flurb. n. §86(1) Nr.1 FlurbG: Mehring (Blattenberg)

71089

Verzeichnis der Festsetzungen

(2) Öffentliche Verkehrsanlagen

Lfd. Nr.	Anlage Nr	Beschreibung	Regel- und Sonderzeichnungen	Besondere Regelungen	Träger der Maßnahme
1	2	3	4	5	6
- keine Festsetzungen -					

DLR: Mosel

Vereinfachte Flurb. n. §86(1) Nr.1 FlurbG: Mehring (Blattenberg)

71089

Verzeichnis der Festsetzungen

(3) Ländliche Wege

Lfd. Nr.	Anlage Nr	Beschreibung	Regel- und Sonderzeichnungen	Besondere Regelungen	Träger der Maßnahme
1	2	3	4	5	6
3.1	100	Nachprofilierung eines vorhandenen Erdweges mit Fahrbarmachung mit Materialeinbringung	RZ-W 1.1.1	Breite = 4 m	TG
3.2	102	Nachprofilierung eines vorhandenen Erdweges mit Fahrbarmachung mit Materialeinbringung	RZ-W 1.1.1	Breite = 2,5 m	TG
3.3	104	Nachprofilierung eines vorhandenen Erdweges mit Fahrbarmachung mit Materialeinbringung	RZ-W 1.1.1	Breite = 4 m	TG
3.4	106	Nachprofilierung eines vorhandenen Erdweges mit Fahrbarmachung mit Materialeinbringung	RZ-W 1.1.1	Breite = 4 m	TG
3.5	108	Nachprofilierung eines vorhandenen Erdweges mit Fahrbarmachung mit Materialeinbringung	RZ-W 1.1.1	Breite = 5 m	TG
3.6	110	Nachprofilierung eines vorhandenen Erdweges mit Fahrbarmachung mit Materialeinbringung	RZ-W 1.1.1	Breite = 3 m	TG
3.7	112	Nachprofilierung eines vorhandenen Erdweges mit Fahrbarmachung mit Materialeinbringung	RZ-W 1.1.1	Breite = 4,5 m	TG
3.8	114	Nachprofilierung eines vorhandenen Erdweges mit Fahrbarmachung mit Materialeinbringung	RZ-W 1.1.1	Breite = 3 m	TG
3.9	116	Nachprofilierung eines vorhandenen Erdweges mit Fahrbarmachung mit Materialeinbringung	RZ-W 1.1.1	Breite = 4,5 m	TG
3.10	118	Nachprofilierung eines vorhandenen Erdweges mit Fahrbarmachung mit Materialeinbringung	RZ-W 1.1.1	Breite = 4,5 m	TG
3.11	120	Nachprofilierung eines vorhandenen Erdweges mit Fahrbarmachung mit Materialeinbringung	RZ-W 1.1.1	Breite = 4,5 m, zusätzliche Befestigung der Wendestelle bei Maßnahme Nr. 554 mit Schotter, zusätzliche Befestigung der Wendestelle bei Maßnahme Nr. 570 mit Betonpflaster	TG

DLR: Mosel
 Vereinfachte Flurb. n. §86(1) Nr.1 FlurbG: Mehring (Blattenberg)
 71089

Verzeichnis der Festsetzungen

(3) Ländliche Wege

Lfd. Nr.	Anlage Nr	Beschreibung	Regel- und Sonderzeichnungen	Besondere Regelungen	Träger der Maßnahme
1	2	3	4	5	6
3.12	122	Nachprofilierung eines vorhandenen Erdweges mit Fahrbarmachung mit Materialeinbringung	RZ-W 1.1.1	Breite = 4,5 m, zusätzliche Befestigung der Wendestelle bei Maßnahme Nr. 558 mit Schotter, zusätzliche Befestigung der Wendestelle bei Maßnahme Nr. 562 mit Betonpflaster	TG
3.13	124	Nachprofilierung eines vorhandenen Erdweges mit Fahrbarmachung mit Materialeinbringung	RZ-W 1.1.1	Breite = 4,5 m, zusätzliche Befestigung der Wendestelle bei Maßnahme Nr. 556 mit Schotter, zusätzliche Befestigung der Wendestelle bei Maßnahme Nr. 566 mit Betonpflaster	TG
3.14	126	Nachprofilierung eines vorhandenen Erdweges mit Fahrbarmachung mit Materialeinbringung	RZ-W 1.1.1	Breite = 2,5 m	TG
3.15	128	Nachprofilierung eines vorhandenen Erdweges mit Fahrbarmachung mit Materialeinbringung	RZ-W 1.1.1	Breite = 4 m	TG
3.16	130	Nachprofilierung eines vorhandenen Erdweges mit Fahrbarmachung mit Materialeinbringung	RZ-W 1.1.1	Breite = 3 m	TG
3.17	132	Nachprofilierung eines vorhandenen Erdweges	RZ-W 1.1.1	Breite = 4 m	TG
3.18	200	Umgestaltung einer asphaltierten Wegekreuzung: Anlage eines Asphaltwalls zur Verbesserung der Wasserführung	ohne RZ	-	TG
3.19	205	Erneuerung einer vorhandenen Bituminösen Befestigung	RZ-W 16.4.1	Breite = 5 m	TG
3.20	210	Teilweise Erneuerung eines Pflasterweges aus Betonstein	RZ-W 13.4.1	Station 0,00 bis 60,00, Station 190,00 bis 260,00, Station 420,00 bis 450,00, Station 710,00 bis 740,00, Station 995,00 bis 1015,00	TG
3.21	300	Absenken der Bordsteine	Absenken der Bordsteine	-	TG
3.22	302	Absenken der Bordsteine	Absenken der Bordsteine	-	TG
3.23	304	Absenken der Bordsteine	Absenken der Bordsteine	-	TG

DLR: Mosel

Vereinfachte Flurb. n. §86(1) Nr.1 FlurbG: Mehring (Blattenberg)

71089

Verzeichnis der Festsetzungen

(3) Ländliche Wege

Lfd. Nr.	Anlage Nr	Beschreibung	Regel- und Sonderzeichnungen	Besondere Regelungen	Träger der Maßnahme
1	2	3	4	5	6
3.24	306	Absenken der Bordsteine	Absenken der Bordsteine	-	TG
3.25	308	Absenken der Bordsteine	Absenken der Bordsteine	-	TG
3.26	310	Absenken der Bordsteine	Absenken der Bordsteine	-	TG
3.27	312	Absenken der Bordsteine	Absenken der Bordsteine	-	TG
3.28	314	Absenken der Bordsteine	Absenken der Bordsteine	-	TG
3.29	316	Absenken der Bordsteine	Absenken der Bordsteine	-	TG
3.30	318	Absenken der Bordsteine	Absenken der Bordsteine	-	TG
3.31	320	Absenken der Bordsteine	Absenken der Bordsteine	-	TG
3.32	322	Absenken der Bordsteine	Absenken der Bordsteine	-	TG
3.33	324	Absenken der Bordsteine	Absenken der Bordsteine	-	TG

DLR: Mosel
 Vereinfachte Flurb. n. §86(1) Nr.1 FlurbG: Mehring (Blattenberg)
 71089

Verzeichnis der Festsetzungen

(4) Wasser, Bodenverbesserung

Lfd. Nr.	Anlage Nr	Beschreibung	Regel- und Sonderzeichnungen	Besondere Regelungen	Träger der Maßnahme
1	2	3	4	5	6
4.1	502	Anlage von Gabionen	Gabionenblock	-	TG
4.2	504	Erneuerung eines Auslaufbauwerkes	RZ-GD 1.3.2	-	TG
4.3	506	Reparatur eines Wasserlaufes	Gabionenblock	Erhöhung mit Gabionen	TG
4.4	508	Erneuerung eines Einlaufbauwerkes	RZ-GD 1.3.1	-	TG
4.5	510	Erneuerung eines Auslaufbauwerkes	RZ-GD 1.3.2	-	TG
4.6	512	Anpassung eines Einlaufbauwerkes	RZ-GD 1.3.1	Intensivierung des negativen Dachprofils	TG
4.7	514	Anbringen seitlicher Kastenrinnen	#Kastenrinne	-	TG
4.8	516	Restaurierung eines Wegekreuzes	ohne RZ	-	TG
4.9	524	Anbringen seitlicher Kastenrinnen	#Kastenrinne	-	TG
4.10	526	Anpassung eines Einlaufbauwerkes	RZ-GD 1.3.1	-	TG
4.11	534	Anbringen seitlicher Kastenrinnen	#Kastenrinne	-	TG
4.12	538	Anpassung eines Einlaufbauwerkes	RZ-GD 1.3.1	-	TG
4.13	540	Anpassung eines Einlaufbauwerkes	RZ-GD 1.3.1	-	TG
4.14	552	Anbringen seitlicher Kastenrinnen	#Kastenrinne	-	TG
4.15	554	Neuanlage eines Sedimentationsbeckens	#Neuanlage eines Sedimentationsbeckens	Zusätzliche Schotterbefestigung in der Wendestelle	TG
4.16	556	Neuanlage eines Sedimentationsbeckens	#Neuanlage eines Sedimentationsbeckens	Zusätzliche Schotterbefestigung in der Wendestelle	TG
4.17	558	Neuanlage eines Sedimentationsbeckens	#Neuanlage eines Sedimentationsbeckens	Zusätzliche Schotterbefestigung in der Wendestelle	TG

DLR: Mosel

Vereinfachte Flurb. n. §86(1) Nr.1 FlurbG: Mehring (Blattenberg)

71089

Verzeichnis der Festsetzungen

(4) Wasser, Bodenverbesserung

Lfd. Nr.	Anlage Nr	Beschreibung	Regel- und Sonderzeichnungen	Besondere Regelungen	Träger der Maßnahme
1	2	3	4	5	6
4.18	562	Neuanlage eines Sedimentationsbeckens	#Neuanlage eines Sedimentationsbeckens	-	TG
4.19	564	Errichtung von Stützmauern mit Hinterfüllung und Personenabsturzsisicherung	RZ-S 1.3.-	Herstellung einer Schwergewichtsmauer in Verbindung mit Vergrößerung einer Wendestelle	TG
4.20	566	Neuanlage eines Sedimentationsbeckens	#Neuanlage eines Sedimentationsbeckens	-	TG
4.21	568	Errichtung von Stützmauern mit Hinterfüllung und Personenabsturzsisicherung	RZ-S 1.3.-	Herstellung einer Schwergewichtsmauer in Verbindung mit Vergrößerung einer Wendestelle	TG
4.22	570	Neuanlage eines Sedimentationsbeckens	#Neuanlage eines Sedimentationsbeckens	-	TG
4.23	572	Errichtung von Stützmauern mit Hinterfüllung und Personenabsturzsisicherung	RZ-S 1.3.-	Herstellung einer Schwergewichtsmauer in Verbindung mit Vergrößerung einer Wendestelle	TG
4.24	574	Anbringen seitlicher Kastenrinnen	#Kastenrinne	-	TG
4.25	576	Instandsetzung einer Mauer (Schiefer), Länge = 23 m	Mauerinstandsetzung	Vermörtelung	TG
4.26	578	Instandsetzung einer Mauer (Schiefer), Länge = 15 m	Mauerinstandsetzung	Vermörtelung	TG
4.27	582	Anbringen einer Absturzsisicherung (Personenschutz)	#Absturzsisicherung	-	TG
4.28	600	Auffüllen einer Senke und Geländeangleichung	#Geländeangleichungen	-	TG
4.29	603	Auffüllen einer Senke und Geländeangleichung	#Geländeangleichungen	-	TG
4.30	606	Auffüllen einer Senke und Geländeangleichung	#Geländeangleichungen	-	TG
4.31	609	Auffüllen einer Senke und Geländeangleichung	#Geländeangleichungen	-	TG

DLR: Mosel

Vereinfachte Flurb. n. §86(1) Nr.1 FlurbG: Mehring (Blattenberg)

71089

Verzeichnis der Festsetzungen

(4) Wasser, Bodenverbesserung

Lfd. Nr.	Anlage Nr	Beschreibung	Regel- und Sonderzeichnungen	Besondere Regelungen	Träger der Maßnahme
1	2	3	4	5	6
4.32	612	Geländeangleichung	#Geländeangleichungen	-	TG
4.33	615	Geländeangleichung	#Geländeangleichungen	Zufahrt zum Flurstück herstellen	TG
4.34	618	Planierung tlw.	Planierung / ohne RZ	-	TG
4.35	621	Planierung tlw.	Planierung / ohne RZ	-	TG
4.36	624	Planierung	Planierung / ohne RZ	-	TG
4.37	627	Auffüllen einer Senke und Geländeangleichung	ohne RZ	-	TG
4.38	633	Planierung	Planierung / ohne RZ	-	TG
4.39	636	Planierung tlw.	Planierung / ohne RZ	-	TG
4.40	639	Anlage von Querterrassen	Anlegen von Querterrassen	Terrassenbreite 2,5 m	TG
4.41	642	Planierung	Planierung / ohne RZ	-	TG
4.42	645	Planierung	Planierung / ohne RZ	-	TG
4.43	646	Planierung	Planierung / ohne RZ	-	TG
4.44	647	Planierung	Planierung / ohne RZ	-	TG
4.45	648	Instandsetzung einer defekten Quelfassung	#Dränungen	-	TG
4.46	651	Planierung	Planierung / ohne RZ	-	TG
4.47	654	Installation einer Schiene mit Rollenköpern	ohne Regelzeichnung	-	TG
4.48	657	Installation einer Schiene mit Rollenköpern	ohne Regelzeichnung	-	TG
4.49	660	Installation einer Schiene mit Rollenköpern	ohne Regelzeichnung	-	TG

DLR: Mosel

Vereinfachte Flurb. n. §86(1) Nr.1 FlurbG: Mehring (Blattenberg)

71089

Verzeichnis der Festsetzungen

(4) Wasser, Bodenverbesserung

Lfd. Nr.	Anlage Nr	Beschreibung	Regel- und Sonderzeichnungen	Besondere Regelungen	Träger der Maßnahme
1	2	3	4	5	6
4.50	663	Rodung eines Weinberges	#Rodung	-	TG
4.51	666	Neuanlage einer Monorackbahn	#Monorackbahn	-	TG
4.52	678	Neuanlage einer Monorackbahn	#Monorackbahn	-	TG
4.53	2000	Beseitigung einer vorhandenen Mauer (Trockenmauer), Länge = 20 m	Beseitigung von Mauern	Mauerbeseitigung nicht in der Zeit vom 01. Juni bis zum 31. Juli und nicht in der Zeit vom 01. November bis zum 28./29. Februar (aus Artenschutzgründen außerhalb der Fortpflanzungszeit und außerhalb der Winterruhe). Vor Beginn der Arbeiten muss eine Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgen.	TG
4.54	2005	Beseitigung einer vorhandenen Mauer (Trockenmauer), Länge = 25 m	Beseitigung von Mauern	Mauerbeseitigung nicht in der Zeit vom 01. Juni bis zum 31. Juli und nicht in der Zeit vom 01. November bis zum 28./29. Februar (aus Artenschutzgründen außerhalb der Fortpflanzungszeit und außerhalb der Winterruhe). Vor Beginn der Arbeiten muss eine Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgen.	TG
4.55	2010	Beseitigung einer vorhandenen Mauer (Trockenmauer), Länge = 75 m	Beseitigung von Mauern	Mauerbeseitigung nicht in der Zeit vom 01. Juni bis zum 31. Juli und nicht in der Zeit vom 01. November bis zum 28./29. Februar (aus Artenschutzgründen außerhalb der Fortpflanzungszeit und außerhalb der Winterruhe). Vor Beginn der Arbeiten muss eine Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgen.	TG
4.56	2015	Beseitigung einer vorhandenen Mauer (Trockenmauer), Länge = 35 m	Beseitigung von Mauern	Mauerbeseitigung nicht in der Zeit vom 01. Juni bis zum 31. Juli und nicht in der Zeit vom 01. November bis zum 28./29. Februar (aus Artenschutzgründen außerhalb der Fortpflanzungszeit und außerhalb der Winterruhe). Vor Beginn der Arbeiten muss eine Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgen.	TG

DLR: Mosel

Vereinfachte Flurb. n. §86(1) Nr.1 FlurbG: Mehring (Blattenberg)

71089

Verzeichnis der Festsetzungen

(4) Wasser, Bodenverbesserung

Lfd. Nr.	Anlage Nr	Beschreibung	Regel- und Sonderzeichnungen	Besondere Regelungen	Träger der Maßnahme
1	2	3	4	5	6
4.57	2025	Beseitigung einer vorhandenen Mauer (Trockenmauer), Länge = 40 m	Beseitigung von Mauern	Mauerbeseitigung nicht in der Zeit vom 01. Juni bis zum 31. Juli und nicht in der Zeit vom 01. November bis zum 28./29. Februar (aus Artenschutzgründen außerhalb der Fortpflanzungszeit und außerhalb der Winterruhe). Vor Beginn der Arbeiten muss eine Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgen.	TG
4.58	2030	Beseitigung einer vorhandenen Mauer (Trockenmauer), Länge = 20 m	Beseitigung von Mauern	Mauerbeseitigung nicht in der Zeit vom 01. Juni bis zum 31. Juli und nicht in der Zeit vom 01. November bis zum 28./29. Februar (aus Artenschutzgründen außerhalb der Fortpflanzungszeit und außerhalb der Winterruhe). Vor Beginn der Arbeiten muss eine Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgen.	TG
4.59	2035	Beseitigung einer vorhandenen Mauer (Trockenmauer), Länge = 105 m	Beseitigung von Mauern	Mauerbeseitigung nicht in der Zeit vom 01. Juni bis zum 31. Juli und nicht in der Zeit vom 01. November bis zum 28./29. Februar (aus Artenschutzgründen außerhalb der Fortpflanzungszeit und außerhalb der Winterruhe). Vor Beginn der Arbeiten muss eine Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgen.	TG
4.60	2040	Beseitigung einer vorhandenen Mauer (Trockenmauer), Länge = 75 m	Beseitigung von Mauern	Mauerbeseitigung nicht in der Zeit vom 01. Juni bis zum 31. Juli und nicht in der Zeit vom 01. November bis zum 28./29. Februar (aus Artenschutzgründen außerhalb der Fortpflanzungszeit und außerhalb der Winterruhe). Vor Beginn der Arbeiten muss eine Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgen.	TG
4.61	2045	Beseitigung einer vorhandenen Mauer (Trockenmauer), Länge = 10 m	Beseitigung von Mauern	Mauerbeseitigung nicht in der Zeit vom 01. Juni bis zum 31. Juli und nicht in der Zeit vom 01. November bis zum 28./29. Februar (aus Artenschutzgründen außerhalb der Fortpflanzungszeit und außerhalb der Winterruhe). Vor Beginn der Arbeiten muss eine Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgen.	TG

DLR: Mosel

Vereinfachte Flurb. n. §86(1) Nr.1 FlurbG: Mehring (Blattenberg)

71089

Verzeichnis der Festsetzungen

(4) Wasser, Bodenverbesserung

Lfd. Nr.	Anlage Nr	Beschreibung	Regel- und Sonderzeichnungen	Besondere Regelungen	Träger der Maßnahme
1	2	3	4	5	6
4.62	2050	Beseitigung einer vorhandenen Mauer (Trockenmauer), Länge = 25 m	Beseitigung von Mauern	Mauerbeseitigung nicht in der Zeit vom 01. Juni bis zum 31. Juli und nicht in der Zeit vom 01. November bis zum 28./29. Februar (aus Artenschutzgründen außerhalb der Fortpflanzungszeit und außerhalb der Winterruhe). Vor Beginn der Arbeiten muss eine Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgen.	TG
4.63	2055	Beseitigung einer vorhandenen Mauer (Trockenmauer), Länge = 85 m	Beseitigung von Mauern	Mauerbeseitigung nicht in der Zeit vom 01. Juni bis zum 31. Juli und nicht in der Zeit vom 01. November bis zum 28./29. Februar (aus Artenschutzgründen außerhalb der Fortpflanzungszeit und außerhalb der Winterruhe). Vor Beginn der Arbeiten muss eine Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgen.	TG
4.64	2060	Beseitigung einer vorhandenen Mauer (Trockenmauer), Länge = 100 m	Beseitigung von Mauern	Mauerbeseitigung nicht in der Zeit vom 01. Juni bis zum 31. Juli und nicht in der Zeit vom 01. November bis zum 28./29. Februar (aus Artenschutzgründen außerhalb der Fortpflanzungszeit und außerhalb der Winterruhe). Vor Beginn der Arbeiten muss eine Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgen.	TG

DLR: Mosel

Vereinfachte Flurb. n. §86(1) Nr.1 FlurbG: Mehring (Blattenberg)

71089

Verzeichnis der Festsetzungen

(5) Landschaftspflege

Lfd. Nr.	Anlage Nr	Beschreibung	Regel- und Sonderzeichnungen	Besondere Regelungen	Träger der Maßnahme
1	2	3	4	5	6
5.1	700	Ansaat einer Magerwiese, Pflanzung von einzelnen Gehölzen	RZ-L 4.2.5	-	TG
5.2	701	Ansaat einer Magerwiese, Pflanzung von einzelnen Gehölzen	RZ-L 4.2.5	-	TG
5.3	702	Trockenmauer	RZ-S 1.1.-	Länge = 60 m, Höhe = 1,0 m	TG
5.4	703	Errichtung einer Gabionenbank	#Gabionenbank	-	TG
5.5	704	Ansaat einer Magerwiese, Pflanzung von einzelnen Gehölzen	RZ-L 4.2.5	-	TG
5.6	705	Errichtung einer Gabionenbank und Gabionentisch	#Gabionenbank	-	TG
5.7	706	Ansaat einer Magerwiese	ohne RZ	Rodung eines Weinberges	TG
5.8	707	Trockenmauer	RZ-S 1.1.-	Länge = 186 m, Höhe = 1,5 m	TG
5.9	708	Ansaat einer Magerwiese, Pflanzung von einzelnen Gehölzen	RZ-L 4.2.5	-	TG
5.10	709	Trockenmauer	RZ-S 1.1.-	Länge = 15 m, Höhe = 1,0 m	TG
5.11	710	Anlage eines Lebensturms	ohne RZ	-	TG
5.12	712	Ansaat einer Magerwiese	ohne RZ	Rodung eines Weinberges	TG
5.13	713	Trockenmauer	RZ-S 1.1.-	Länge = 85 m, Höhe = 1,5 m	TG
5.14	714	Errichtung einer Gabionenbank	#Gabionenbank	-	TG
5.15	716	Ansaat einer Magerwiese	ohne RZ	Rodung eines Weinberges	TG
5.16	717	Trockenmauer	RZ-S 1.1.-	Länge = 170 m, Höhe = 1,0 m	TG

DLR: Mosel

Vereinfachte Flurb. n. §86(1) Nr.1 FlurbG: Mehring (Blattenberg)

71089

Verzeichnis der Festsetzungen

(5) Landschaftspflege

Lfd. Nr.	Anlage Nr	Beschreibung	Regel- und Sonderzeichnungen	Besondere Regelungen	Träger der Maßnahme
1	2	3	4	5	6
5.17	718	Ansaat einer Magerwiese	ohne RZ	Rodung eines Weinberges	TG
5.18	719	Trockenmauer	RZ-S 1.1.-	Länge = 24 m, Höhe = 1,5 m	TG
5.19	720	Errichtung einer Gabionenbank, Pflanzung von einzelnen Gehölzen	#Gabionenbank	-	TG
5.20	722	Ansaat einer Magerwiese	ohne RZ	Rodung eines Weinberges	TG
5.21	724	Pflanzung von Weinbergspfirsichen	RZ-L 1.2.5	Pflanzabstand 5 m x 4 m	TG
5.22	726	Offenhaltung	ohne RZ	-	TG
5.23	727	Pflanzung von einzelnen trockenheitstoleranten Bäumen	RZ-L 1.2.5	-	TG
5.24	728	Errichtung einer Gabionenbank	#Gabionenbank	-	TG
5.25	730	Anlage eines Rundwanderweges auf vorhandener Trasse	ohne RZ	Gestaltungsmaßnahmen: 10 Infotafeln, 3 Gabionenbänke, 5 Wildbienenhotels	TG
5.26	731	Eidechsenrohr in Mauer	#Eidechsenrohr in Mauer	-	TG
5.27	732	Eidechsenrohr in Mauer	#Eidechsenrohr in Mauer	-	TG
5.28	733	Eidechsenrohr in Mauer	#Eidechsenrohr in Mauer	-	TG
5.29	740	Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung"	ohne RZ	-	TG
5.30	766	Ansaat einer Magerwiese	ohne RZ	Einsatz der Böschungen in der Querterrasse mit autochthonem Saatgut	TG

DLR: Mosel

Vereinfachte Flurb. n. §86(1) Nr.1 FlurbG: Mehring (Blattenberg)

71089

Verzeichnis der Festsetzungen

(6) Sonstiges

Lfd. Nr.	Anlage Nr	Beschreibung	Regel- und Sonderzeichnungen	Besondere Regelungen	Träger der Maßnahme
1	2	3	4	5	6
6.1	699	Hinweisschild auf das Flurbereinigungsverfahren	#Hinweistafel aufgrund der Information- und Publizitätsvorschriften	-	TG